

Austauschseite zur Anlage 2 der Beschlussvorlage BV/0064/2014 „Gebührensatzung der Stadt Eberswalde für die Benutzung der Kindertagesstätten in städtischer Trägerschaft (KitaGebS)“

- für die Sitzung des Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport am 08.01.2015,
- für die Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Finanzen am 15.01.2015,
- für die Sitzung des Hauptausschusses am 22.01.2015 und
- für die Sitzung des Stadtverordnetenversammlung am 29.01.2015

(Die Änderung wurde „rot“ und „durchgestrichen“ dargestellt und resultiert aus dem ABJS am 03.12.2014)

<p>Grundgebühren erhoben.</p> <p>Erläuterung: Siehe neu § 2 Absatz 2.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 7 Einkommen</p> <p>(1) <i>Monatliches Elterneinkommen</i> im Sinne des § 4 Abs. 3 und Abs. 4 der Satzung ist der zwölfte Teil des Jahreseinkommens des vorangegangenen Kalenderjahres.</p> <p>Erläuterung: neu formuliert § 6 Absatz 6.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Maßstab für die Grundgebühren und Einkommensermittlung</p> <p>(1) Gebührenmaßstab und Staffelungskriterien für die zu entrichtende Grundgebühr sind zum Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die jeweilige Altersstufe des Kindes (Krippe, Kindergarten und Hort) - der Umfang der Betreuungszeit - das anrechnungsfähige Jahreseinkommen der Eltern - Anzahl der unterhaltsberechtigten im Haushalt lebenden Kinder <p>Erläuterung: Siehe alt § 5 Absatz 1.</p>
<p>(2) <i>Jahreseinkommen</i> ist die Summe des anzurechnenden Einkommens der Gebührenschuldner und Gebührenschuldnerinnen und deren sonstiger Einnahmen abzüglich der Einkommenssteuer, der Lohnsteuer, der Kirchensteuer, des Solidaritätszuschlages, der Leistungen für die Krankenversicherung, der Pflegeversicherung, der Rentenversicherung, der Arbeitslosenversicherung, der steuerrechtlich anerkannten Werbungskosten bei Einkünften aus nicht selbstständiger Arbeit, der steuerrechtlich abzugsfähigen Betriebsausgaben soweit diese beim anzurechnenden Einkommen noch nicht berücksichtigt wurden und der aufgrund gesetzlicher Verpflichtung an Dritte zu erbringenden Unterhaltsleistungen.</p> <p>Erläuterung: Siehe neu § 6 Absatz 7.</p>	<p>(2) Unterlagen zum Nachweis des Einkommens können sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die elektronische Lohnsteuerbescheinigung des Vorjahres - eine Jahreslohnbescheinigung - zum Nachweis erhöhter Werbungskosten der Einkommenssteuerbescheid sowie sonstige Nachweise, die zur Einkommensberechnung geeignet sein könnten wie z. B. ALG-II-Bescheid, Elterngeldbescheid etc. <p>Erläuterung: siehe alt § 8 Absatz 2.</p>
<p>(3) 1. Anzurechnendes Einkommen ist/sind</p> <p>a) bei Gebührenschuldern und Gebühren-</p>	<p>(3) Die Grundgebühr wird entsprechend der Zahl der Kinder ermäßigt, für die Kindergeld bezogen wird. Bei einem Kind beträgt die</p>